jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/5/30 92/13/0276

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §77 Abs3;

Rechtssatz

§ 77 Abs 3 EStG 1988 regelt ausschließlich die Aufrollung laufender Bezüge (bei schwankenden Lohnsteuerbemessungsgrundlagen) (Hinweis Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch, § 77, Textziffer 05). § 77 Abs 3 EStG 1988 kann schon deshalb nicht auf andere Bezüge angewendet werden, weil sein Zweck darin besteht, bei unterschiedlich hohen, nach dem Tarif zu versteuernden Bezügen einen Progressionsausgleich zu bewirken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130276.X04

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at